

## ÜBERSETZUNG

## ÖFFENTLICHER DIENST DER WALLONIE

[C – 2019/41279]

**23. MEI 2019 — Ministeriellen erlasses über die Festlegung der nahen und entfernten Präventivzonen des sogenannten „Brunnen P10-1 (Tommerberg)“-Bauwerks zur Grundwasserentnahme, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith**

Der für Umwelt zuständige Minister,

Aufgrund des Buches II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere der Artikel D.172bis D.174, abgeändert durch die Dekrete vom 31. Mai 2007 und vom 07. November 2007;

Aufgrund des verordnungsrechtlichen Teils von Buch II des Umweltgesetzbuches, welches das Wassergesetzbuch bildet, insbesondere der Artikel R.155 §1, R.156 §1, R.157, R.161§2, R.162, R.164 §1 und R.165 bis R.167 und R.169, zuletzt abgeändert durch Erlass der Wallonischen Regierung vom 22. September 2016;

Aufgrund des zwischen der Wallonischen Region und der "Société publique de gestion de l'eau" ("S.P.G.E.") – (Öffentliche Gesellschaft für Wasserbewirtschaftung) abgeschlossenen Geschäftsführungsvertrags vom 22. Juni 2017;

Aufgrund des am 12/07/2001 zwischen dem Betreiber der Wasserentnahme, d.h. der Gemeinde Sankt Vith, und der "S.P.G.E." unterzeichneten Dienstleistungsvertrags für den Schutz des zu Trinkwasser aufbereitbaren Wassers;

Aufgrund des bei der Post aufgegebenen Einschreibens vom 11/02/2019 des Generalinspektors der Abteilung Umwelt und Wasser der Operativen Generaldirektion Landwirtschaft, Naturschätze und Umwelt des Öffentlichen Dienstes der Wallonie, durch das der Gemeinde Sankt Vith der Eingang der vollständigen Akte bestätigt wird;

Aufgrund des vom Betreiber vorgelegten Aktionsprogramms, worüber die "S.P.G.E." am 28/08/2017 Bemerkungen geäußert hat;

In Erwägung, dass das vorgeschlagene Aktionsprogramm einer Änderung bedarf unter Berücksichtigung der gesetzlichen Änderungen des Wassergesetzbuches (Erlass der wallonischen Regierung vom 22. September 2016) in Bezug auf die Neufestlegung der Modalitäten zum Ersetzen und zur Finanzierung der Lagerungen von Kohlenwasserstoffen innerhalb von Präventivzonen von Wasserentnahmestellen für zu Trinkwasser aufbereitbarem und für den menschlichen Gebrauch bestimmtem Wasser; dass die Beträge angepasst worden sind;

Aufgrund der ministeriellen Depesche vom 11/02/2019, in der dem Gemeindegremium der Gemeinde Sankt Vith das Projekt zur Abgrenzung der nahen und entfernten Präventivzonen des sogenannten « Brunnen P10-1(Tommerberg) »-Bauwerks zur Grundwasserentnahme von zu Trinkwasser aufbereitbarem Wasser, gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt-Vith, zwecks der Eröffnung der erforderlichen öffentlichen Untersuchung übermittelt wird;

Aufgrund des Protokolls der Abschlusssitzung der öffentlichen Untersuchung, die zwischen dem 25/02/2019 und dem 26/03/2019 auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith stattgefunden hat, aus dem hervorgeht, dass dem Antrag keine Einwände oder Bemerkungen entgegenstehen;

Aufgrund des am 09/04/2019 abgegebenen, begründeten Gutachtens des Gemeindegremiums von Sankt Vith ;

In der Erwägung, dass das Projekt zur Abgrenzung der Präventivzonen die Entnahme eines freien Grundwassers betrifft,

Beschließt:

**Artikel 1** - Die nahe Präventivzone und die entfernte Präventivzone zum Schutz des nachstehend angeführten Bauwerks zur Entnahme von zu Trinkwasser aufbereitbarem Grundwasser werden innerhalb der in Artikel 2 des vorliegenden Erlasses festgesetzten Grenzen festgelegt.

Gemeinde	Name des Bauwerks	Bauwerkcode	katastrierte oder ehemals katastrierte Parzelle		
Saint-Vith	Brunnen P10-1 (Tommerberg)	56/2/8/018	Gem. 5	Flur G	Nr. 10E

**Art. 2** - § 1. Die nahe Präventivzone und die entfernte Präventivzone (Zone IIa und IIb) des Wasserentnahmebauwerks werden durch den Umkreis abgegrenzt, der auf dem bei der Verwaltung zugänglichen und dem Untersuchungsbericht über die Präventivzonen beigefügten Plan 6.5 aufgezeichnet ist.

Diese Abgrenzung wird auf der Grundlage der Weiterleitungszeit gemäß Artikel 156 §1, Absätze 1, 2 und 3 des Wassergesetzbuches für eine Betriebsfördermenge von 84 000 m<sup>3</sup>/J und wurde an die Grenzen der Katasterparzellen gemäß Artikel R.157 des besagten Gesetzbuches angepasst.

§ 3. Der Umriss der nahen und entfernten Präventivzonen ist im Kartenauszug der Anlage I des vorliegenden Erlasses dargestellt.

**Art. 3** - Unbeschadet der in den Artikeln R.165 bis R.167 des Wassergesetzbuches vorgesehenen Bestimmungen werden die zu führenden Aktionen bezüglich der Bauwerke, Bauten oder Anlagen, die in den in Artikel 2 abgegrenzten nahen und entfernten Präventivzonen am Tag des Inkrafttretens des vorliegenden Erlasses bereits bestehen, in der Tabelle von Anhang III zum vorliegenden Erlass zusammengefasst. Dort werden die Höchstfristen bestimmt, binnen denen diese Aktionen zu führen sind. Sie laufen ab dem Inkrafttreten vorliegenden Erlasses.

**Art. 4** - Der vorliegende Erlass tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Belgischen Staatsblatt in Kraft.

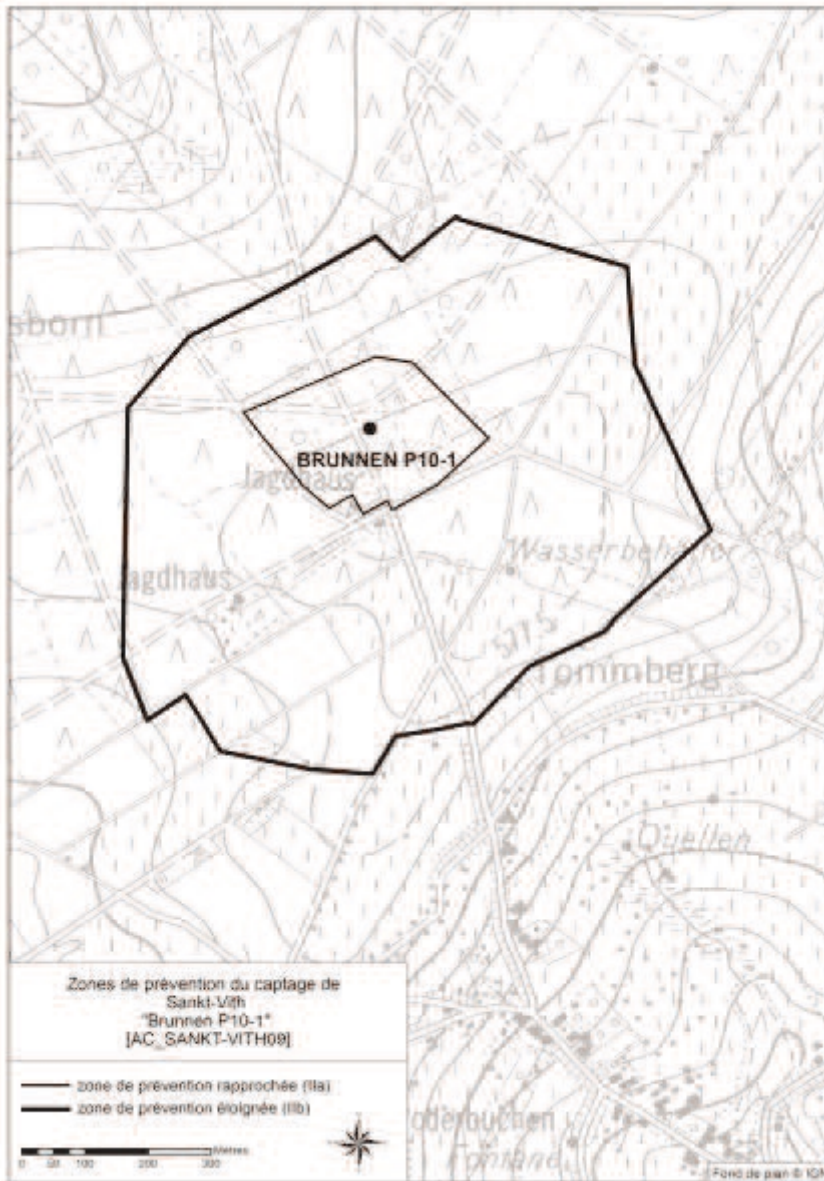
**Art. 5** - Die Verwaltung wird damit beauftragt, den nachstehenden Einrichtungen bzw. Personen ein Exemplar des vorliegenden Erlasses zu übermitteln:

- dem Betreiber der Wasserentnahme; in diesem Fall, die Gemeindeverwaltung von Sankt Vith;
- der "Société publique de Gestion de l'Eau" ("SPGE");
- OWD - Raumordnung, Wohnungswesen, Erbe, Energie, Direktion Lüttich.

Namen, den 23. Mei 2019

## ANLAGE I

**Umriss der nahen und entfernten Präventivzonen des betroffenen Bauwerks zur Wasserentnahme.** ANM.: Die detaillierten Pläne können bei der Verwaltung eingesehen werden.



Gesehen, um dem ministeriellen Erlass vom 23. Mei 2019 über die Errichtung der nahen und entfernten Präventivzonen des Bauwerks zur Grundwasserentnahme genannt "Brunnen P10-1 (Tommberg)", gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith, beigelegt zu werden.

Namur, den 23.Mei 2019.

C. DI ANTONIO

**ANLAGE II:****Maßnahmen und Höchstfristen nach Artikel 3.**

<b>GEGENSTAND</b>		<b>Zone IIa</b>	<b>Zone IIb</b>
		<b>Fristen</b>	<b>Fristen</b>
<b><u>Kohlenwasserstoffe</u></b>			
Bestehende oberirdische Lagerung, die nach der folgenden Reihenfolge mit den Vorschriften in Übereinstimmung gebracht worden ist:  1° Durchführung einer Dichtheitsprüfung durch einen zugelassenen Techniker; 2° Ersetzung der Lagerung, wenn die Dichtheitsprüfung im Sinne von Ziffer 1 auf eine mangelnde Dichtheit, eine Nutzungsdauer unter 4 Jahren oder auf ein unmittelbar bevorstehendes Verschmutzungsrisiko hinweist.	R.165, §5,a)  R.165, §5,a)		4 Jahre  unverzüglich
<b><u>Sonstiges</u></b>			
Hinweisschild	R167 §3		1 Jahr

Gesehen, um dem ministeriellen Erlass vom 23. Mei 2019 über die Errichtung der nahen und entfernten Präventivzonen des Bauwerks zur Grundwasserentnahme genannt "Brunnen P10-1 (Tomberg)", gelegen auf dem Gebiet der Gemeinde Sankt Vith, beigefügt zu werden.

Namur, den 23.Mei 2019.

C. DI ANTONIO